

Die Meldung zu diesen Prüfungen ist an das Ministerium zu richten, welches das Gesuch um Zulassung, wenn keine Bedenken vorliegen, an den königlich-preussischen Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten übermittelt.

§ 5.

Vertheid über den Ausfall der ersten und zweiten Prüfung. Erlangung des Prädikates „Forstreferendar“. Vereidigung.

Über das Ergebnis der ersten und zweiten forstlichen Prüfung wird vom königlich-preussischen Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten ein Vertheid ausfertigt und dem fürstlichen Ministerium zur weiteren Veranlassung übersandt. Dieses ernennt den Forstbestimmten nach Vorliegen der zweiten Prüfung zum „Forstreferendar“ und verpflichtet ihn durch den Staatsdienerceid.

Die Urschriften der Prüfungsergebnisse werden nach erfolgter Abschriftnahme dem Forstbestimmten ausgehändigt.

§ 6.

Universitätsstudium.

Hinsichtlich des vom Forstreferendar nachzuweisenden Universitätsstudiums, dessen Dauer und der zu hörenden Lehrfächer gelten die Vorschriften des § 21 der preussischen Bestimmungen über die Vorbereitung für den königlichen Forstverwaltungsdienst vom 10. Februar 1908 und die dazu etwa noch ergehenden Ergänzungen und Abänderungen in entsprechender Anwendung.

§ 7.

Weitere Ausbildung. Anrechnung der Dienstzeit als Einjährig-Freiwilliger. Dauer der praktischen Ausbildung.

Zu seiner weiteren Ausbildung hat der Forstreferendar sich in lehrreichen Forsten des Fürstentums und des Königreichs Preußen durch fortgesetztes wissenschaftliches Selbststudium, besonders aber durch eifrige Teilnahme an allen Geschäften im Walde und überhaupt an allen in den künftigen Beruf einschlagenden Arbeiten praktisch alle für den Forstwirtschaftsbetrieb und die Geschäftsverwaltung erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten unter Leitung geeigneter Oberförster gründlich anzueignen.

Die Zeit, in welcher der militärischen Dienstpflicht als Einjährig-Freiwilliger genügt wird, wird auf keinen Teil der Ausbildung in Anrechnung gebracht.